

---

## Beitragsordnung

---

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung und der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand schlägt die Beiträge und die Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor.
2. Die neu festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Beitragsklasse.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag	
		Euro pro Monat	Euro pro Jahr
01	Einzelmitgliedschaft	5,00	60,00
02	Familienmitgliedschaft für 2 Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren	10,00	120,00
03	Juristische Personen, Vereine, Einzelunternehmen, Personengesellschaften	15,00	180,00

2. Bei der Aufnahme ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags zu entrichten:

in der Einzelmitgliedschaft	60,00 €
in der Familienmitgliedschaft	120,00 €
als juristische Person, Einzelunternehmen, Personengesellschaften od. Verein	180,00 €

#### **§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Zur Vereinfachung und Kostenreduzierung wird der **Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht**. Die Abbuchung erfolgt durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto.
2. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, sind die Mitgliedsbeiträge anteilig ab dem Monat des Vereinseintritts für das laufende Jahr zu entrichten. Die **Abbuchung der Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres erfolgt im darauffolgenden Monat nach Vereintritt**.
3. Die **Abbuchung der einmaligen Aufnahmegebühr** erfolgt auch im darauffolgenden Monat nach Vereinseintritt.

#### **§ 5 Zahlungsform des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr**

1. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 3 Euro zu zahlen.

#### **§ 6 Beitragszahlung bei Kündigung**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres wird nicht zurückerstattet.